

müssen ihrer Vollmacht nachkommen. Nun glaube ich auch, daß bei den Rittergutsbesitzern die Hälfte hinreichend sei. Einmal muß ich aufmerksam machen, daß schon Manchem seine Verhältnisse unmöglich machen, zu erscheinen. Es sind Viele im Dienst, sie können schon dadurch abgehalten werden, es sind Viele, welche im Auslande sich befinden, ja es sind Viele, welche sogar in pecuniärer Hinsicht, ohne daß es eine drückende Last für sie ist, nicht erscheinen können, namentlich wenn der Wahlmann weit entfernt ist, wie das in dem Theile des Landes, dem ich angehöre, der Fall ist, wo die Kreisstadt an den entferntesten Gränzen des Kreises liegt. Es müßte auch wohl am Ende geschehen, wenn das Gesetz es sagen würde, aber ich glaube nicht, daß es gut sei, eine so drückende Last in dem Gesetze auszusprechen. Ich halte auch für vollkommen hinreichend, wenn die Hälfte der Urwähler an diesem Tage versammelt sind. Eine harte Beschränkung bleibt es immer, wenn es weiter ausgedehnt werden soll. Ich muß mich daher dem Deputationsgutachten anschließen.

Abg. S a c h s e: Es sind schon mehrere Gründe vorgebracht worden, welche ich anführen wollte. Es sind in unserm Vaterlande Gegenden, wo die Entfernung von dem Kreisorte zehn Meilen beträgt. Man kann zwar anführen, solche Personen könnten sich entschuldigen; allein es kommen Fälle vor, wo eine begründete Abhaltung nicht vorliegt, und es doch schwer ist, bei der Wahlhandlung sich einzufinden. Wird festgesetzt, daß zwei Drittheile anwesend sein sollen, so kann kein einziger Rittergutsbesitzer zu Hause bleiben, ohne Sorge tragen zu müssen, daß sein Ausbleiben die Wahlhandlung verhindert, und er die Kosten zahlen muß. Die Gründe, welche vorgebracht wurden, um zwei Drittheile anzunehmen, scheinen mir nicht ausreichend. Der Vergleich mit den Wahlmännern erleidet schon darum keine Anwendung, weil der Wahlmann, der mehrere Tausend Personen zu vertreten hat, nicht wegbleiben wird, da er sogar vielleicht für seine Reise eine Entschädigung erhält. Das Interesse an der Wahl dadurch zu steigern, kann keinen Grund abgeben; denn auch von der Hälfte, welche erscheint, muß angenommen werden, sie nehme lebhaftes Interesse an der Wahl, und daher wird sie auch hinlänglich sein, um dieselbe vorzunehmen.

Abg. R i c h t e r (aus Zwickau): Im Grunde sollte ich meinen, daß über diesen Gegenstand nicht eine so große Discussion erhoben werden könnte. Die I. Kammer hat das Princip zugegeben; sie hat anerkannt, daß die Rittergutsbesitzer ebenfalls in einer gewissen Anzahl vorhanden sein sollen. Das ganze Verhältniß bewegt sich um eine geringfügige Sache, zwischen zwei Drittheilen und der Hälfte, oder es verhält sich wie sechs Zwölftheile zu acht Zwölftheilen. Ist einmal anerkannt, daß die Rittergutsbesitzer in einer bestimmten Zahl vorhanden sein sollen, so begreife ich nicht, warum man sich noch spröde zeigt, der Zahl von zwei Drittheilen beizutreten. Dieser Zwangszahl ist der übrige, allerdings bürgerliche Theil des Publicums unterworfen; warum sollen ihr die Rittergüter nicht unterworfen sein? Etwa darum, um einen Appendix, um die Zahl von zwei Zwölftheilen vor den übrigen, vor den bürgerlichen Ge-

meinden vorauszuhaben? Das ist kaum der Mühe werth, darüber zu streiten. Es wurde von einzelnen Abgeordneten noch etwas bemerkt, worauf ich allerdings etwas erwiedern muß; es wurde nämlich gesagt, die Rittergutsbesitzer stünden den Urwählern gleich. Das dünkt mir nicht also; die Urwähler wählen erst die Wahlmänner, und also nur mittelbar den Landtagsabgeordneten, die Rittergutsbesitzer wählen ihn aber unmittelbar. Das ist ein großer Unterschied; denn indem sie sofort den Deputirten wählen, stehen sie sogleich den Wahlmännern der bürgerlichen Gemeinde gleich, und darnach dürfte diese Sache beurtheilt werden. Wenn also die Wahlmänner der Zwangszahl von zwei Drittheilen unterworfen sein sollen, so wird diese auch bei den Rittergutsbesitzern festzustellen sein. Ein anderer Deputirter sagt, es wäre besser, gar keine Zahl zu bestimmen. Das wäre allerdings in vieler Hinsicht sehr gut; denn wenn keine Zahl überhaupt stattfände, so wäre damit zu gleicher Zeit der Nation das bestimmteste Mittel in die Hände gegeben, durch gänzlich Wegbleiben von der Wahl erkennen zu geben, ob sie die Constitution billige oder nicht? Indessen so weit die Sache zu treiben, ist wohl nicht der Zweck und die Absicht des Abgeordneten. Also läßt sich im Ganzen mehr dafür aufbringen, daß man dem frühern Beschlusse der Kammer treu bleibe.

Abg. v. d. P l a n i k: Wenn man die Wahl der Rittergutsbesitzer der der übrigen Abgg. ganz gleichstellen will, so kann ich dem nicht beistimmen; es hat sich in der Praxis ein Unterschied gezeigt. Es sind nämlich bei der letzten Wahlhandlung alle Wahlen fast gleichzeitig erfolgt, auch bei den Rittergutsbesitzern; die Kreisconvente waren in allen Kreisen zu gleicher Zeit; es sind nun mehrere Rittergutsbesitzer in verschiedenen Kreisen angeessen, sie sind in mehreren Kreisen sig- und stimmbefähigt, und wie ist es nun möglich, daß sie bei allen Wahlen erscheinen; namentlich war dieß bei dem Meißner- und Leipziger Kreis der Fall. Sollte nun von der Regierung nicht noch darüber eine besondere Bestimmung festgesetzt werden, daß die Wahl zu verschiedenen Zeiten stattfinden, so würde ich es sehr hart halten, wenn man nicht die Bestimmung annehme, daß die Rittergutsbesitzer nicht in zu großer Anzahl auf den Kreisconventen zu erscheinen brauchen.

Abg. H a u s n e r: Ich muß im Voraus bemerken, daß ich dem Abg. Utenstädt vollkommen beistimme. Das, was der Abg. Richter gesagt hat, hat schon genügend die Gründe im Allgemeinen widerlegt, welche dem Abg. Utenstädt entgegen gesetzt worden sind, und die Gründe, welche av speciel angeführt wurden, können unmöglich Berücksichtigung finden. Es ist gesagt worden, es solle kein Zwang stattfinden; aber da nehme man erst den Zwang des Censur weg, und wenn das nicht geschieht, so kann auch von Aufhebung des Zwanges nicht die Rede sein. Es ist gesagt worden, die Rittergutsbesitzer treten häufig in Dienste, und sind daher verhindert, an diesen oder jenen Tagen Antheil an der Wahl zu nehmen; nun frage ich: Sind die Staatsdiener nicht auch im Dienste, und sind die übrigen Wahlmänner nicht eben so gut befähigt, dieselben